

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl.S.301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.S.345) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs.GVBl.S.19, 1998) beschließt der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 09.01.2003 mit Beschluss-Nr. 414-39/03 folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Nossen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann für die Dauer von mindestens zwei Wochen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Nossen, (Zimmernummer), Markt 31, 01683 Nossen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Nossen. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Notbekanntmachung

Sollte eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in dieser Satzung vorgesehenen Form nicht möglich sein, kann auf eine Notbekanntmachung zurückgegriffen werden, wobei die Stadt entscheidet, welche andere Bekanntmachungsform geeignet ist.

Sobald es die Umstände zulassen, wird die Bekanntmachung in der in der Satzung bestimmten Form wiederholt, wenn sie nicht durch den Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.04.95 (veröffentlicht im Amtsblatt, Ausgabe 1, vom 02.05.1995) und die 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 09.02.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt, Ausgabe 12, vom 29.02.1996) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 14.01.2003

Haubner
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 03.02.03 im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe 96, Februar 2003 öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wurde die Satzung im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heynitz an den Anschlagtafeln im Zeitraum vom 21.01.03 bis 28.01.03 ausgehängen.

Auf den Aushang wurde in der SZ, „Kreisausgabe Meißen“ am 20.01.03 bzw. 21.01.03 hingewiesen.

Nossen, den 06.02.2003

Händel
Hauptamtsleiter

- Siegel -